

Zum zweyundzwanzigsten, Dem Vesterern soll das fleisch herrein zu schlachten nicht verstattet werdenn, Dagegen aber die fleischer das Städtlein mit fleisch zuuorsorgen schuldig seinn, oder im wiederiegen fahl (= Fall), ein Schock dem Rathe zur straffe gebenn, oder, do sie sich deßen zuuorwegern vnderstehenn würdenn, auf solch begeben, den Vesterern herrein zu schlachten nachgelassen werdenn,

Zum Dreyundzwanzigsten, soll nach Altter gewohnheit kein Vesterer vnder einer Meihlweges, mit schlachten, keuffenn vnd verkauffenn, dem Handtwerge nicht zu nahe sein, bey des Raths, vnnnd des Handtwergs vnnachlezieger straffe,

Zum Bierundzwanzigsten, sollenn die Fleischer, das Rindern, Kelbern, Schöpffen, Schweinen vnd ander fleisch, einem ieden, ehr sei Reich oder Arm, der es begehret, bey einen zweyen, oder dreyen Pfunden, zu wägenn vnnnd verkauffenn, vnnnd niemandes weder geschlincke noch kleinot, viellweniger das geringe fleisch, neben dem gutthen zu nehmen, eindringen, bei straff eines halben güldens,

Zum Fünffundzwanzigsten, Sollen Sie alle Kleinott, Caldaunen, Schweinsköpffe, klauen vnnnd würste [doch vßs beste vnnnd reiniglicheste zugericht:] nach der Handt vngewägene, in einem ziemlichen leidlichen kauf, verkauffen, auch kein Kalb vnder drey wochen keuffen vnd schlachten,

Zum Sechßundzwanzigsten, sollenn sie ohne sonderlich Zeichenn oder Gewercke kein Fienicht, auch kein Rühfleisch vor Ochßenfleisch, bey des Raths straffe verkauffen,

Zum Siebenzwanzigsten, Rechte Wage vnnnd Gewichte sollen sie haltten, welche aber hierüber betrossenn, vnnnd das fleisch am gewichte Anders, oder weniger, alß Bezahlt were wordenn befundenn, Der soll dem Rathe dreyßig groschen straffe vnnachlezig erlegenn, Auch sollen sie nach Andreae kein Tschilenfleisch schlachtenn, bey straffe zwölff groschenn,

Zum Achtundzwanzigsten, Es sollenn auch die Fleischer keine Quarthal, ohne erlaubnuß des Raths, vnnnd beysitzunge derselben mittels Persohn, haltten vnd zusammenkommen, bey straffe Zwölff groschenn.

Confirmiren vnd bestettigen mehrgedachten Fleischeren, obgesazte Artickell vnnnd Innungs Ordnung, hiermit vnnnd inn crafft diß Briefes, vnnnd wollenn, das von vnß, vnnsern Erben vnnnd Nachkommen, sie solche hinfuro vnder Ihnen haben, sich dero Erbarlich gebrauchen, solche haltten, vnnnd denen allenthalben, bey darinnen benimbter Böen vnd straffe, inn Allen Puncten vnnnd Clausuln, nachleben sollenn, Vnd gebietten darauf vnsern Ihigen vnnnd künfftigen Ambtleutten, Schöpfern vnnnd dem Rathe zum Tharandt, auch sonnst allen Andern vnsern vnderthanen, das Sie vielgedachte Fleischeren, bey dieser Innungsordnung, so oft sie ersucht werden, trewlich biß an vns